ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE

- 10 — Wohngebäude mit Hausnummer z.B. 10
- Wohngebäude ohne Hausnummer
- Garagen-, Wirtschafts-, Industriegebäude
- Rathaus — Öffentliche Gebäude z.B. Rathaus
- Durchfahrt, Arkade
- Topographisch eingetragenes Gebäude (Signatur wie oben)
- (22) — Zahl der Vollgeschosse z.B. drei
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt
- Hecke
- Zaun

- Einsteigeschacht
- Kappe (Schieber)
- Unterflurhydrant
- Kabelschacht, Kabelkasten
- • 58,75 — Höhenlage über NN
- 100 — Höhenlinie über NN
- Bordstein
- Straßenablaufkasten
- Mauer
- Achse der Straßenbahn
- Straßenlaterne
- 14,5 — Kilometerstein mit Kilometrierung
- Zebra-, Warn-, Hinweiszeichen
- Fußgängerüberweg
- Omnibushaltestelle
- Baum / Baumscheibe

Dachformen:

- Satteldach (S)
- Walmdach (W)
- Krüppelwalmdach (K)
- Pultdach (P)
- Flachdach (F)
- Zeltdach (Z)

Weitere Signaturen siehe DIN 18702 und Katastervorschriften

Die vorliegende Plangrundlage ist ~~o.E.~~ eine Abzeichnung ~~Übergeführung~~ der Katasterflurkarte. Die Flurkarte ist entstanden im Jahre 1985, 1986 im Maßstab 1 : 500 ~~durch Grundaufnahme vereinfachte Tacho- Neuvermessung~~. Die Plangrundlage enthält außerdem die Ergebnisse von Ergänzungsvermessungen z.B. Gebäude.
~~Die vorliegende Plangrundlage wurde o.E. neu hergestellt nach Fertigstellung Vermessungen nach einer Teilneuvermessung und unter Verwendung von Fortf. Vermessungen (Vereinfachte Neuvermessung nach einer Messurkundenmessung gem. Erg. Best. und Verm. PvC Grad.~~
~~Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand. Die Höhenlinie sind der Deutschen Grundkarte M 1:5000 entnommen.~~

Ausgefertigt:
Siegburg den 27. Juli 1994
Arch. Öffl. best. Vermessungsingenieur

Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis vom 15. Juli 1994 überein.
Siegburg den 27. Juli 1994
Dipl.-Ing. Arch. Öffl. best. Vermessungsingenieur

~~Die Darstellung des Planes und die Festlegung der städtebaulichen Planung gemäß § 9 BauGB ist eindeutig ist.~~
Siegburg den 10. 10. 94
Dipl.-Ing. Arch. Öffl. best. Vermessungsingenieur

ABKÜRZUNGEN

BauNVO	Baunutzungsverordnung
BauNWO	Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen
BauGB	Baugesetzbuch
BGBl.I	Bundesgesetzblatt Teil I
BHO	Durchführungsverordnung
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GVNW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NW
PlanzVO	Planzeichenverordnung
StrWGNW	Straßen- und Wegegesetz des Landes NW
WoBauErlG	Wohnungsbauerleichterungsgesetz
gem	gemäß
z.T.	zum Teil
S.	Seite
M. 1:500	Maßstab z.B. 1:500
max.	maximal
F_W	Bewertetes Schalldämm - Maß
TG	Tiefgarage
BP	Bebauungsplan

KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

schwarz/weiß farbig

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- N — Naturschutzgebiet
- L — Landschaftsschutzgebiet
- NG — Naturdenkmal
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- SW — Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
- SW — Schutzgebiet für Oberflächengewässer
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Ü — Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung von Erholungsbereichen
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- SAN — Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Lärmschutzzone II (Flughafen)
- Anbauverbotszone gem. StrWG NW bzw. FStr G
- Straße mit Ortsdurchfahrtsgrenze
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung
- Oberirdisch
- Unterirdisch
- Vorgeschlagene Grenze eines Umlegungsgebietes
- Vorgeschlagener Grundstückszuschnitt
- Bahnanlagen
- Wasserflächen
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

FESTSETZUNG VON GRENZEN, FLÄCHEN UND ANLAGEN

schwarz/weiß farbig

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltung
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Feuerwehr
- Flächen für Sport- und Spielanlagen
- Sportanlagen
- Spielanlagen
- Grünflächen (öffentl., privat)
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Zeltplatz
- Badeplatz, Freibad
- Friedhof
- Flächen für Ver- oder Entsorgungsanlagen
- Elektrizität
- Abwasser
- Gas
- Abfall
- Fernwärme
- Ablagerung
- Wasser

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenverkehrsflächen (öffentl., privat)
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P — Öffentliche Parkfläche
- F — Fußgänger-
- V — Verkehrsberuhigter Bereich
- Hotel — Nur der Bebauung freizuhaltende Sichtfläche
- Flächen für besondere Nutzungszwecke z.B. Hotel
- Wasserflächen
- Umgrenzung d. Flächen für besondere Anlagen und Verkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
- Flächen für die Landwirtschaft
- Wald
- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern u. sonst. Bepfl.
- Bäume, Sträucher sonst. Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepfl. sowie von Gewässern
- Bäume, Sträucher sonst. Bepflanzungen
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

ART UND MASS DER BAUL. NUTZUNG

schwarz/weiß farbig

- WS — Kleinsiedlungsgebiete
- WR — Reine Wohngebiete
- WA — Allgemeine Wohngebiete
- WB — Besondere Wohngebiete
- MI — Mischgebiete
- MK — Kerngebiete
- MD — Dorfgebiete
- GI — Industriegebiete
- GE — Gewerbegebiete
- SO — Sondergebiete

- 0,4 — Grundflächenzahl / GRZ z.B. 0,4
- 0,8 — Geschoßflächenzahl / GFZ z.B. 0,8
- 3,0 — Baumassenzahl / BMZ z.B. 3,0

- o — offene Bauweise
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- H — nur Hausgruppen zulässig
- E — nur Einzelhäuser zulässig
- D — nur Doppelhäuser zulässig
- g — geschlossene Bauweise
- WO / FH — Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden z.B. in WR F

- III — Zahl der Vollgeschossen als Höchstgrenze z.B. 3 Geschosse
- III — Zahl der Vollgeschosse zwingend z.B. 3 Geschosse
- III - V — Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze z.B. 3-5 Geschosse
- (-) — Vollgeschoß u. teilweise Untergeschoß

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Überfahrbare Verkehrsfläche (Durchfahrt, Arkaden)
- Hauptfirstrichtung
- WH/FH — Wandhöhe/Firsthöhe
- 30 - 45 — Dachneigung, untere/obere Grenze z.B. 30° bis 45°
- FD/SD/WD — Flachdach/Satteldach/Walmdach
- Winkel 90°
- Winkel 60°
- Winkel 45°
- Parallel
- Medians
- Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
- Einfahrt/Ausfahrt
- Einfahrtbereich
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- St / Ga / GST / GGa
- Stellplätze, Garagen z.T. im Untergeschoß
- Gemeinschaftsstellplätze
- Gemeinschaftsgaragen
- Spielplatz
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen v. Trafo, Festsetzungen
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind /Aufschüttung

Baudezernat	Stadtplanungsamt
Dezernat Bauplanung	Kerkloh

Bürgermeister: Richter

Beschlußfassung über Aufstellung: 7 Stimmen

1. AUSFERTIGUNG — BEBAUUNGSPLAN NR. 64/2, 2. Änderung

GEMARKUNG : Braschoß — FLUR : 32,33 — M. 1 : 500

Rechtsgrundlage:
BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S.2253)
BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132)
PlanzVO in der Fassung vom 10.12.1990 (BGBl. I S.58)
BauONW in der Fassung vom 26.06.1984 (GVNW S.475)
WoBauErlG in der Fassung vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466) u.
BauGB-MaßnahmeG in der Fassung vom 28.04.1993 (BGBl. I S.622)

Die Rechtsgrundlagen gelten immer in der derzeit gültigen Fassung und einschließlich aller zugehörigen Verordnungen.

Dieser Plan ist gemäß § 2 BauGB in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S.2253) durch Beschluß des Rates der Kreisstadt Siegburg vom 31.05. 1994 aufgestellt worden.
Siegburg, den 11.10. 1994
STADT SIEGBURG

Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 3 BauGB in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S.2253) in der Zeit vom 09.01. 1995 bis 02.02. 1995 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 21.12. 1994 gemäß § 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht am 14.02. 1995
STADT SIEGBURG — Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S.2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 13.8.1984 (GVNW S.475) vom Rat der Kreisstadt Siegburg am 22.03. 1995 als Satzung beschlossen worden.
Siegburg, den 29.03. 1995
STADT SIEGBURG

Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S.2253) am 24.04. 1995 angezeigt.
Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 12.05. 1995 Az. 34.2.41-Nid-04.95 Köln, den 12.05. 1995
STADT SIEGBURG

Die Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 BauGB in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S.2253) ist am 27.05. 1995 erfolgt.
Siegburg, den 29.05. 1995
STADT SIEGBURG

~~Dieser Plan ist der Urkundeplan.~~
~~Dieser Planplan ist der Urkundeplan und der darauf verzeichnete Vermerke übertr.~~
Siegburg, den 12.10. 1994
STADT SIEGBURG — Hermann